

SZEGEDI Műszaki Egyetem	
Állam- és Legjogi Osztályi Képzőközpont	
Leit. napló sz.:	3407
	7

Als ich zum letzten Male die Ehre hatte, von dieser Stelle zu sprechen, war der Zweikampf mein Thema. Ich wies nach — und wie ich heute noch gerade so unbescheiden wie damals glaube: ganz unwidersprechlich! —, daß der Zweikampf das so viel gerühmte Mittel zur Wiederherstellung verletzter Ehre schlechterdings nicht sein könne, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Beleidigung die Ehre des Beleidigten nie auch nur berühren, geschweige verletzen kann, sondern nur die des Beleidigers mindert, daß er unzählige Male auch kein Kampf unter Ehrenmännern ist, weil leider nicht ganz selten beide Kämpfer, unendlich häufig aber der eine zur Sippschaft der sehr dunklen Ehrenmänner gehört, und daß die schweren Verletzungen im Zweikampfe doch nur krimineller Natur sind.

Auch heute will ich von einem Kampfe sprechen. Auch heute stellt mir die Gegenwart das Thema, und die Sorge ist es, die mir wie damals die Zunge löst. Aber die Kämpfer sind ganz andere, der Kampf gilt einem ganz anderen Ziel, nicht mit „tödlichen Waffen“, sondern mit ganz anderen Mitteln wird er geführt. Der Konflikt ist viel großartiger wie beim Zweikampf, und seine Folgen können noch viel verhängnisvoller sein.

Auf der einen Seite steht für unser Auge heute das Parlament¹⁾, die unübertrefflich schlecht sog. Volksvertretung, und auf der

1) Über die für das deutsche Parlamentsrecht benutzten Quellen s. den Anhang S. 34. Über die „disziplinarischen“ Mittel der Parlamente gegen ihre Mitglieder sei verwiesen auf das gediegene Werk von Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin, Berlin 1899; ferner auf Weigel, Die Lehre von der parlamentarischen Disziplin in rechtsvergleichender Darstellung, Leipzig 1909, und auf die sehr sorgfältige Dissertation von H. S. Schmid, Parlamentarische Sondergewalt und Disziplin, Berlin 1913. Bezüglich des Reichstags s. Perels, Das autonome Reichstagsrecht, Berlin 1903.

andern Seite ein Mitglied desselben — einerlei, ob es durch Wahl oder auf andere Weise Mitglied geworden —, oder eine Gruppe von Mitgliedern, vielleicht eine ganze Partei. Und der Kampf geht in seiner höchsten Steigerung um das Dasein, sonst jedenfalls um die Würde des Hauses und um die Möglichkeit seiner ungehinderten Pflichterfüllung. Immer ist das Parlament der Angegriffene, und sind seine Mitglieder die Angreifer, und wenn ich von einer Notwehr der Parlamente — Notwehr hier in nicht unerheblich weiterem als dem strengen Sinne unserer Gesetze gefaßt — reden will, so muß ich das Parlament als im Recht befindlich und die Angreifer als widerrechtliche Angreifer denken. Auch eine Notwehr des einzelnen Mitgliedes gegen das rechtswidrig vorgehende Haus ist in diesem Sinne denkbar. Diese durchaus möglichen, aber seltenen Konflikte müssen uns zu einem Teile mit beschäftigen. Die umgekehrten aber spielen zurzeit in der Geschichte der Parlamente eine so fürchtbare Rolle — Gott sei Dank bei uns noch viel weniger als anderwärts! —, sie entehren die Parlamente so, daß die Befürchtung nicht unterdrückt werden kann, diese Entehrung sei nur der entweder frivol beabsichtigte oder der frivol unbeabsichtigte Anfang vom Ende.²⁾

Wer aber weiß, was das Parlament ist, und was es im Staatsleben, trotz des nicht unverdienten niederen Kurzes, zu welchem es heute bei manchen parlamentarischen Kulturvölkern eingeschätzt wird, für einen unberechenbaren Wert hat, und wie es durch gar nichts anderes ersetzt werden kann, wie also sein Untergang die Tyrannei — sei es in Gestalt des absoluten Herrschertums, sei es in Gestalt einer terroristischen Demagogie — zur Folge haben muß, den drängt es, auf Mittel zu sinnen, diese große Gefahr zu bannen und die Parlamente sowie

2) Tezner, Die (österreichische) Volksvertretung, Wien 1912, beginnt das Vorwort seines Werkes mit den verzweifeltsten Worten, es sei geschrieben „in der Epoche des fortgeschrittenen Verfalls des österreichischen Parlamentarismus“ und werde veröffentlicht „bei einem solchen Tiefstande seines politischen Niveaus, daß ein weiteres Herabsinken nicht mehr möglich scheint“.

das Verständnis für ihren Wert so zu kräftigen, daß diese schwere Krisis überwunden werden kann.

Ich spreche allein von den deutschen Parlamenten, also von den sog. Volksvertretungen in den deutschen konstitutionellen Staaten. Ob dieser Staat konstitutionelle Monarchie ist, wie weitaus die meisten deutschen Gliedstaaten, oder konstitutionelle Aristokratie, wie das Deutsche Reich, ist für unsere Betrachtung gleichgültig. Die gesetzgebenden Versammlungen der republikanischen Gemeinwesen scheiden für uns aus, obgleich das meiste von dem, was ich sagen werde, auch auf sie sich als analog anwendbar erweisen wird.

I. Die beiden Kernfragen, von deren richtiger Beantwortung alles Weitere abhängt, gehen nun dahin: Was ist denn das Parlament? und: In welchem Verhältnis stehen von Rechts wegen seine Glieder zum Ganzen?

Da muß ich mit einem Bekenntnisse beginnen.

Unsere deutsche konstitutionelle Monarchie ist ja noch recht jung, sie feiert aber doch jetzt beinahe schon ihr hundertjähriges Jubiläum, und so war genug Zeit gegeben: für die Wissenschaft, ihr Wesen zu verstehen, und für die Gesetzgebung, das Parlamentsrecht diesem Wesen entsprechend auszugestalten. Ich kann aber weder finden, daß das eine, noch daß das andere geschehen ist.

A. Das Parlament ist ein staatsrechtliches Gebilde, und staatsrechtlich muß es zunächst verstanden werden. Da sind zwei Mißdeutungen zurückzuweisen. Von ihnen wird die erste heute mehr und mehr als solche erkannt, die zweite aber stellt sich als die herrschende falsche Auffassung dar.

1. Das Parlament wird vielfach als Volksvertretung und seine Mitglieder werden noch häufiger und offiziell als Vertreter des Volkes bezeichnet. So sagt RV. A. 29: „Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.“ Daß durch diese nur bildlich zu verstehenden Worte ein Widerspruch klingt, wird kaum emp-

funden; denn so oft wird, was der Politiker sagen darf, als gangbare Münze auch im Rechtsverkehr genommen.

Der Bundesrat, er besteht ganz und vollständig aus „Vertretern“, und gerade deshalb sind seine Mitglieder an die Instruktionen ihrer Vollmachtgeber streng gebunden.

Eben weil es rechtlich nichts Eigenwilligeres geben kann als die Parlamente, ist der Vertretergedanke ihnen vollständig fernzuhalten.

Weder „vertritt“ der Reichstag das ganze deutsche, noch „vertreten“ die preussischen oder sächsischen Kammern das ganze preussische oder sächsische Volk. In den Zweikammerstaaten hätten ja die Staatsvölker dann auch eine Doppelvertretung in zwei koordinierten, einander sehr häufig widersprechenden Kollegien.

So unrichtig aber auch die Auffassung des Parlamentes als einer „Volkvertretung“ sein mag, so steht sie der Wahrheit doch immer noch viel näher als die, der einzelne Abgeordnete sei Vertreter des ganzen Staatsvolkes.

Dann verwandelte sich der Reichstag in einen Kongreß von 397 ganz gleichwertigen, gleichberechtigten Generalvertretern und Generalbevollmächtigten des ganzen deutschen Volkes. Wo aber käme die Disziplinargewalt des Parlamentes über seine Glieder, ja wo käme die Einheit des Kollegiums überhaupt her? Dem Bundesrat fehlt ganz konsequent die Disziplinargewalt über seine Mitglieder, und über seine Organisation als Kollegium läßt sich sehr zweifeln.

Praktisch aber noch viel verhängnisvoller ist die übliche Auffassung des Parlamentariers als des Vertreters seines Wahlkreises.³⁾ Denn daraus werden die übelsten praktischen Folgerungen gezogen. Zunächst aber gibt es — zwar leider nicht im Reichstage, aber in unsern andern deutschen Parlamenten — Mitglieder, die nicht gewählt oder nicht von Wahlkreisen gewählt sind. Aber auch der Gewählte leitet sein Mitgliedschaftsrecht im

3) S. dazu Jellinek, Verhältnis des Abgeordneten zur Wählerschaft; Ausgewählte Schriften II S. 371 ff.

Parlament nie von der Delegation seiner Wähler ab, und seine Pflicht geht dahin, sich im Parlamente von ihnen ganz unabhängig zu stellen. Die Wähler sind — etwas hoch gesprochen — die Herren Kurfürsten für den Gewählten, aber nach der Wahl verschwinden sie staatsrechtlich für ihn.

Wenn so viele unserer Verfassungen die Parlamentsmitglieder als Vertreter des ganzen Staatsvolkes bezeichnen, so soll ihnen der falsche Ausdruck nur zur energischen Verneinung der politisch so maßlos mißbrauchten Auffassung des gewählten Mitgliedes als des Vertreters seiner Wählerschaft dienen.⁴⁾

2. Die herrschende Auffassung sieht nun im Parlament ein „Staatsorgan“, offenbar weil es für die Teilnahme am Staatsleben organisiert ist. Nun gibt es wenig Worte, mit denen fortgesetzt ein so großer Mißbrauch getrieben wird, wie die Worte „Organ“ überhaupt und „Staatsorgan“ insbesondere. Ein „Staatsorgan“ von der Kraft und der Selbständigkeit aber, dem Staate das Budget zu weigern, ihn außerstand zu setzen, das dringendste Gesetz zu erlassen, ein Staatsorgan, das die höchsten Staatsorgane unter dem König, die Minister, in Anklagezustand versetzen kann, ein Staatsorgan, dessen Beschluß sich in den schärfsten Gegensatz zu dem Staatswillen zu setzen vermag, ist mir wenigstens unverständlich. Der Staat der Verzweiflung, der Staat mit Selbstmordneigung könnte allein geneigt sein, sich ein solches „Organ“ zu schaffen!

Unter Organen der Staatsgewalt darf man meines Erachtens allein die Personen, Kollegien und Korporationen verstehen, die kraft Auftrags des Inhabers der Staatsgewalt Akte derselben vornehmen dürfen. Organe sind gerade nicht der Souverän als Auftraggeber, noch die Parlamente, weil von ihm nicht zur Ausübung der Staatsgewalt beauf-

4) Seltsam Anschütz, in Meyer-Anschütz, Staatsrecht S. 335: „Die ‚Volksvertreter‘ sind im Rechtsinne niemandes ‚Vertreter‘, es sei denn des Staates.“ Das sind sie nun ganz bestimmt nicht!

tragt. Weder der König noch das Parlament stehen im Kollegenverhältnis zu den Ministern, zu den Gerichten und den Verwaltungsbehörden — zu allen echten Staatsorganen. Der Beschluß des Parlamentes ist nämlich nie Staats- sondern Volkswille.

3. Denn das Charakteristische in der konstitutionellen Verfassung besteht gerade darin, daß das Staatsvolk sich nicht völlig an den Staat verliert, sondern daß neben dem Staat als Rechtssubjekt das Staatsvolk — in Gegensatz gestellt zu dem Träger der Staatsgewalt, also dem Staat — gleichfalls als selbständiges Rechtssubjekt Anerkennung findet, und zwar zu dem Zwecke, damit es in bestimmter Weise sich am Staatsleben tätig beteiligen und die Staatsaktion, die ja nur seinetwillen geschieht — denn der Staat ist ja nur für sein Volk da! —, selbständig kontrollieren könne. Nichts ist unrichtiger wie die aufgestellte Behauptung, „das Volk abgezogen vom Staat sei überhaupt keine Persönlichkeit, kein rechtsfähiges, also auch kein repräsentables Wesen“.⁵⁾ Gewiß ist es Rechtssubjekt, und zwar Subjekt zunächst eines einzigen Rechtes: nämlich des Parlamentsrechtes, will sagen: des Rechtes, in bestimmter zur Gesamtaktion geeigneter Ausgestaltung sich am Staatsleben zu beteiligen.⁶⁾

In der Periode des Großstaates schwindet die Möglichkeit für das Staatsvolk, als Vollversammlung aller Volksgenossen handelnd zu werden. Wird es zum Handeln berufen, bedarf es dazu der zweckdienlichen Organisation in sehr stark verkleinertem Maßstabe. Und dieser Ausgestaltungen finden wir heute zwei: das Volk als Heer und das Volk als Parlament. Während aber das Heer das Machtorgan des Staatswillens, also echtes Staatsorgan ist, ist

5) So Anschütz, in Meyer-Anschütz, Staatsrecht S. 335.

6) Wie im ständischen Staate vier Rechtssubjekte neben- und miteinander wirken — der Fürst und die drei Korporationen der Stände —, so im konstitutionellen zwei: der Staat und sein Volk.

das Volk als Parlament nur die Bildungsstätte des Volkswillens, der vielleicht später zum Staatswillen aufwächst, wenn der Souverän ihn sanktioniert, vielleicht auch in seinem Gegensatz zum Staate verharret und dessen Handlung unmöglich macht.

So sind die Parlamente nicht Vertretungen des Staatsvolkes, sondern das Staatsvolk selbst in eigentümlicher Ausgestaltung für den Zweck, für dessen Wahrnehmung es bestimmt ist. Der Reichstag ist das deutsche, der preußische, der sächsische Landtag ist das preußische, das sächsische Staatsvolk in seiner Ausgestaltung ad hoc.⁷⁾

Man traut seinen Augen kaum, wenn man die Behauptung liest, den Parlamenten fehle der Charakter besonderer Rechtssubjekte, sie besäßen keine Rechte, sondern nur staatliche Kompetenzen.⁸⁾ Ihnen eignet vielmehr eine Fülle wichtigster Volksrechte, und zwar gerade dazu bestimmt, das zu leisten, was der konstitutionelle Staat ohne Beihilfe seines Volkes nicht glaubt sachgemäß leisten zu können. Also besitzen sie gar keine staatlichen Kompetenzen.

In unseren konstitutionellen Einzelstaaten geschah die Anerkennung des Volkes als selbständigen Rechtssubjekts durch freiwilligen Akt des Staates; im Deutschen Reich aber ist das deutsche Volk als

7) Die außerordentlich reiche Gliederung des Staatsvolkes in politische Gemeinden, in Stände, besonders Berufsstände, in Interessentenkreise auch in Parlamente zum Ausdruck zu bringen, ist eine Aufgabe, die trotz der Schwierigkeit einer auch nur annähernd glücklichen Lösung nie außer Augen verloren werden darf. Gerade deshalb ist die mechanistische Bildung nicht nur eines Teiles des Parlamentes, sondern des Parlamentes in seiner Totalität durch allgemeine direkte Wahl in Wahlkreisen ein öder, staatsrechtlich durchaus verkehrter Gedanke! Er ist herausgewachsen aus einer vollständigen Verkennung dessen, was das Staatsvolk ist — denn dieses ist wahrlich etwas absolut anderes als eine Riesenherde von singuli! —, und dessen, was das Parlament sein soll. Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 und die Entwürfe der Erfurter Unionsverfassung haben sich von diesem Unge Gedanken freigehalten, obgleich sie das Volkshaus viel zu einseitig mechanistisch gebildet haben wollten.

8) S. etwa Meyer-Anschütz, Staatsrecht S. 298.



Subjekt des Parlamentsrechtes gleichzeitig mit dem Norddeutschen Bund entstanden.

Mit der Verleihung des Parlamentsrechtes geht regelmäßig auch die Verleihung des Rechtes an das Staatsvolk Hand in Hand, sich selbst — sei's ohne jede Konkurrenz, wie im Deutschen Reiche, sei's unter Anteilnahme des Monarchen — durch Wahlen — also durch Ausscheidung und Einbeziehung einzelner — zum Parlamente auszugestalten.⁹⁾

B. Wie aber auch ein Staatsbürger zum Parlamente berufen werden mag — einerlei ob durch Wahl, ob durch königliche Ernennung, ob als Prinz des Herrscherhauses, ob als Standesherr,

9) Diese Auffassung vom Parlamente als dem zur Teilnahme am Staatsleben ausgestalteten Staatsvolk ist weder in der Wissenschaft (über Rieker s. den Schluß der Note) noch in der Gesetzgebung vertreten. Aber in einer Anzahl von Verfassungen begegnen Ausdrucksweisen, die wenigstens auf sie hindeuten. Am frühesten in der Sächsischen Verfassung v. 4. Sept. 1831 § 78: „Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhenden Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes . . . möglichst zu befördern;“ ganz ähnlich Braunschweigische Verfass. v. 12. Okt. 1832 § 57. Die Verfass. von Coburg-Gotha v. 3. Mai 1852 § 69 sagt: „Die Staatsbürger üben die in ihrer Gesamtheit ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch den Landtag . . . aus.“ Die Waldeckische Verfass. v. 17. Aug. 1852 bestimmt in § 46: „Sur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte, namentlich des Rechts der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und des Steuerbewilligungsrechts, besteht, als gesetzliche Vertretung der gesamten Staatsangehörigen und des ganzen Landes, . . . ein gemeinsamer Landtag.“ Sehr ähnlich die Oldenburgische Verfass. v. 22. Nov. 1852 A. 127.

Die im Texte dargelegte Ansicht habe ich vorgetragen, solange ich in Leipzig Staatsrecht las. Gegen die Organstellung des Parlamentes wendet sich scharf Rieker, Die rechtl. Natur der modernen Volksvertretung S. 1893. Es sei nicht Organ des Staates, sondern Fremdkörper in demselben. Wenn R. meint, kraft gesetzlicher Fiktion sei es das ganze Volk od. die Gesamtheit der Untertanen, so ist das letztere ganz falsch, das erstere falsch, sofern von Fiktion gesprochen wird, deren es nicht bedarf. Auch geht es zu weit, das Volk als Fremdkörper im Staat zu bezeichnen. Aber in seiner Polemik gegen die Organstellung des Parlamentes hat Rieker ganz recht.

ob als Inhaber eines bestimmten Amtes —, stets ist er im Hause nur Glied seines Volkes, und zwar völlig selbständiges Glied! Durch seinen Eintritt in das Haus bricht er alle Brücken nach hinten ab: der Wille seiner Wähler, der Wille des Landesherrn, der ihn berufen hat, besteht für ihn als Mitglied des Hauses nicht mehr; für den Inhalt seiner Pflichterfüllung im Hause ist nur sein Intellekt, sein Eigenwille maßgebend, und seine Rechte und Pflichten im Hause sind ausschließlich Rechte und Pflichten, die ihm als Glied des Volkes im Hause zustehen, sind lediglich Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die das Parlamentsrecht allein nach Dasein und Inhalt bestimmt.

II. Dieses Parlamentsrecht ist nun in seinen Grundzügen immer in den Verfassungsurkunden, bezüglich wichtiger Einzelfragen wie der des Diätenbezugs und der Ministeranklage auch in staatsrechtlichen Sondergesetzen, bezüglich der Details, besonders der des Verfahrens in den Parlamenten, aber in den Geschäftsordnungen geregelt. Zu einem Teile tragen diese die Form echter Staatsgesetze, zu einem andern Teile sind sie Ausflüsse echter staatlich anerkannter Autonomie der Parlamente. Auch stehen vereinzelt neben der gesetzlichen Landtagsordnung autonome Geschäftsordnungen.¹⁰⁾

Prüft man nun die 22 in Deutschland nebeneinander bestehenden Parlamentsrechte, so fällt neben ihrer großen Unvollständigkeit ihr merkwürdig sanguinischer Charakter auf. Wie das Schwurgericht erscheint auch das Parlament als politisches Allheilmittel. Wie es dem Volke und dem Staate zuliebe geschaffen worden ist, so — denken die Gesetzgeber — wird es auch beiden zuliebe in Ordnung und Frieden arbeiten. An die großen Gefahren, die dem Parlament selbst drohen können, ist kaum gedacht. Die Aufgabe, das Parlament für große Kämpfe bestandkräftig zu machen, ist nirgends erfaßt, also nirgends gelöst; ja selbst seine Haupt-Aufgabe, die rechtzeitige regelmäßige Erledigung der Reichs- und Landtagsgeschäfte sicherzustellen, wird fast durchweg vollständig versäumt:

10) S. die Anlage S. 34 ff.

ungemessenem Rededrang wird meist eine ungemessene Arena der Betätigung eröffnet. Es ist das naivsanguinische Parlamentsrecht von heute ein Recht ohne Voraussicht, ohne Zweckmäßigkeit, ohne Energie: die Parlamente aber gefallen sich darin und ignorieren gerne, daß sie mit dem Feuer spielen, das aufflammend sie verzehren kann. Eine tiefgreifende Reform ist nicht nur rätlich, sondern kategorisch notwendig geworden: an sie sollte Hand gelegt werden, ehe es zu spät ist.¹¹⁾

Die Parlamente sind geschaffen worden als wesentliche, weil unentbehrliche Gehilfen für eine Anzahl wichtigster Staatsakte. Ihre eiserne Aufgabe ist von Etatperiode zu Etatperiode die Mitwirkung zum Etatgesetz, ohne dessen Zustandekommen eine geordnete Finanzverwaltung des Staates als undenkbar erscheint. Jeder Rechtsfortschritt ist ohne ihre Mitwirkung unmöglich. So wird jede Parlamentsarbeit zur staatsrechtlichen Pflichterfüllung. Und diese Pflichten sollen in bestimmter Zeit — während der Session — erledigt sein.¹²⁾

Es sei schon hier festgestellt, daß jede Störung des Parlamentes, jeder Angriff auf es in seiner Arbeit rechtswidrige Störung, rechtswidriger Angriff auf ein in Ausübung seiner Pflicht befindliches Rechtssubjekt ist, und gleichzeitig nicht minder rechtswidriger Angriff auf alle Mitglieder des Parlamentes, die sich an dessen Arbeit ernstlich beteiligen wollen.

III. Es empfiehlt sich nun, von den kleinen alltäglichen Störungen,

11) Die leider nicht ganz grundlose pessimistische Auffassung von Zenger, *Der Parlamentarismus*, Wien u. L. 1914, S. 74 darf nicht recht behalten: „Es ist in der Tat wenig Aussicht vorhanden, daß sich die Parlamente aus eigenem Entschlusse und aus besserer Einsicht reformieren und reinigen werden. Keine konstitutionelle Macht auf der Welt will sich reformieren, eine jede will bleiben, was sie ist.“

12) Die gefehliche Fixierung einer Maximaldauer der ordentlichen Sessionen, die nur mit Zustimmung der Regierung verlängert werden könnte, wäre höchst empfehlenswert. In diesen Sessionen müßten mindestens die Vorlagen der Regierung zur Erledigung gelangen.

denen durch Ordnungsruf ev. durch Wortentziehung genügend begegnet werden kann, zunächst einmal ganz abzusehen und die Aufmerksamkeit den großen, die ganze Parlamentstätigkeit, ja die Parlamente selbst in Frage stellenden Angriffen aus der Mitte des Parlamentes zuzuwenden, denen gegenüber die Parlamente sich mehr oder weniger wehrunfähig erwiesen haben und noch erweisen.

Man pflegt sie mit einem zuerst von Clay 1841 im nord-amerikanischen Repräsentantenhaus gebrauchten Ausdrucke Obstruktionen zu nennen, die Amerikaner sprechen auch von Freibeuterei, filibustering.¹³⁾

Freilich wird der Ausdruck nicht eindeutig gebraucht. Die engste Bedeutung entspricht ihrem frühesten Auftreten: sie ist Obstruktion durch Mißbrauch der durch die Geschäftsordnung den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Mittel. Man spricht hier von einer geschäftsordnungsgemäßen Obstruktion. Sie ist geschichtlich und juristisch weitaus die interessanteste.

Es kann aber auch durch sog. Abstinenz obstruiert werden. Eine Anzahl von Mitgliedern bleibt dem Hause verabredungsgemäß pflichtwidrig fern, um es beschlußunfähig zu machen, und einer der Verschworenen stellt im Hause den Antrag auf Auszählung.

Die Abstinenz ist schon pflichtwidrig; von geschäftsordnungsgemäßer Obstruktion kann schon nicht mehr gesprochen werden.

Absolut geschäftsordnungswidrig wird die Obstruktion, wenn sie in dem Hause solchen Tumult erregt, daß jede Verhandlung unmöglich gemacht wird. Die noch schwereren Angriffe auf die Handlungsfähigkeit des Parlamentes, wie etwa seine Sprengung oder die gewaltsame Hinderung einer

13) Über Obstruktion s. bes. G. Schwarz, bei Grünhut XXXIII S. 33 ff.; G. Jellinek, Ausgewählte Schriften II S. 419 ff.; Brandenburg, Die parlamentarische Obstruktion, ihre Geschichte und ihre Bedeutung, Vortrag der Gehe-Stiftung, Dresden 1904; Koller, Die Obstruktion, Zürich-Selnau 1910. Für England mag auf Redlich (s. unten Note 15 auf S. 14), für Österreich auf Tezner (s. oben Note 2 auf S. 4) verwiesen werden.

Anzahl von Mitgliedern, sich in das Haus zu begeben¹⁴⁾, werden nicht mehr als Obstruktion bezeichnet.

Einzelne Fälle der Obstruktion finden sich in England schon 1641 und 1771.

Der Begründer der systematischen Obstruktion aber ist der Ire Parnell gewesen. Er begann mit ihr am 14. Februar 1877. Seine Absicht ging darauf, das englische Parlament womöglich zu vernichten! Und von allen Obstruktionen ist die irische im englischen Parlament weitaus die großartigste — nicht nur durch die Länge der Dauer, nicht nur angesichts der geradezu imponierenden Geduld, mit der das durch sie aufs schwerste geschädigte Parlament sie ertrug — dank der in England herrschenden Überzeugung von der Nützlichkeit einer zähen und kräftigen Opposition¹⁵⁾ —, nicht nur dadurch, daß sie ausschließlich mit den Mitteln der Geschäftsordnung geführt wurde — nur einmal kam es am 27. April 1893 zwischen erhöhten Mitgliedern zum Faustkampf; danach befiel aber das ganze Haus eine solche Scham, daß der Zwischenfall totgeschwiegen wurde: es erfolgte weder eine Untersuchung, noch wurden Zensuren erteilt —, sondern vor allem dadurch, daß es den Irländern gelang, im englischen Volke die Überzeugung von der Berechtigung ihrer Forderung zu begründen.

Von England aus ist die Obstruktion eine Welterscheinung des Parlamentarismus geworden. In den häßlichsten Formen hat sich besonders die geschäftsordnungswidrige Obstruktion in einigen Staaten eingebürgert. Ich brauche nur an Österreich-Ungarn zu erinnern.

Meist ist eine überenergische Minderheit ihre Urheberin.¹⁶⁾ Man hat gesagt, ihr Verdienst sei, das Majoritätsprinzip, das die Parlamente beherrsche, ad absurdum zu führen.¹⁷⁾

14) S. RStGB. §§ 105 u. 106.

15) S. Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus, Leipzig 1905, S. 795.

16) Über den Schuß der Minoritäten s. Jellinek, Das Recht der Minoritäten, Wien 1898.

17) Zentler, Der Parlamentarismus S. 38.

Aber auch Obstruktionen seitens der Majorität sind nicht unerhört. Ja man spricht sogar per abusum von solchen seitens der Regierung.¹⁸⁾

Damit deutlich werde, wogegen die Parlamente in der Lage sein sollten, Notwehr zu üben, nenne ich die Hauptmittel der geschäftsordnungsgemäßen Obstruktion und gebe ein Beispiel der geschäftsordnungswidrigen.

Die Mittel der ersten passen sich genau den Möglichkeiten an, welche die Geschäftsordnungen den einzelnen Parlamentariern geben, und den Unmöglichkeiten des Parlamentes selbst, sie an der Benützung dieser Fähigkeiten zu hindern. Derselbe Abgeordnete hält eine Unmasse von Reden oder Reden von höchst ungöttlicher Länge. Robert Peel hielt 1831 im englischen Parlamente in 14 Tagen 48 Reden. Parnell hat 1879 in demselben 500 mal das Wort ergriffen.¹⁹⁾ Im deutschen Reichstage hielt Antrich eine Obstruktionsrede von sieben, im österreichischen Parlament der Abgeordnete Lecher, der wirklich dauernd zur Sache gesprochen haben soll, eine solche von zwölf Stunden. Mit einer ebensolchen von 26 Stunden wurde 1893 das Parlament von British-Columbia beglückt und mit einer 37 stündigen 1897 die rumänische Deputiertenkammer.²⁰⁾ Durch die langen Sitzungen, die sich ins Unendliche dehnen — im April 1896 dauerte eine Sitzung im Parlament von Kanada 180 Stunden —, sollen die Gegner übermüdet und in der Übermüdung womöglich überrumpelt werden. Oder eine Unmasse von Anträgen wird eingebracht, zu jeder Vorlage eine Masse von Amendements gestellt, von Interpellationen folgt eine der andern, die Auszählung des Hauses wird in kurzen Intervallen gefordert, bei jeder Gelegenheit wird die Torheit der namentlichen Abstimmung mit genügender Unterstützung beantragt.²¹⁾

18) Zenker a. a. O.

19) Koller, Obstruktion S. 32.

20) S. dazu Jellinek, Schriften und Reden II S. 422.

21) Für den 28. Mai 1897 stand im österreichischen Abgeordnetenhaus die Gebührennovelle zur Verhandlung. Zu dem Zwecke, daß das Parlament sich damit nicht beschäftigen könne, wurden 21 Notstandsanträge, 21 Initiativanträge und 21 Anfragen an das Präsidium eingebracht. Tezner, Die Volksvertretung S. 517.

Bei den zeitraubenden Akten müssen natürlich Allotria als Füllsel dienen. In Kanada flochten die Dauerredner ganze Kapitel der Bibel in ihre Reden ein. In den Text einer Interpellation im österreichischen Abgeordnetenhaus, der angeblich geschäftsordnungsmäßig verlesen werden mußte, war das ganze Drama *Rose Bernd* von Gerhart Hauptmann aufgenommen.²²⁾

Als Beispiel einer geschäftsordnungswidrigen Obstruktion möchte ich den Konflikt am 17. September 1912 zwischen der Opposition des ungarischen Abgeordnetenhauses und dessen Vorsitzenden Graf Tisza wählen und bemerke ausdrücklich, daß dabei keine nationalen Gegensätze die Leidenschaften geschürt haben. Ich folge dabei der Darstellung des *Pester Lloyd*.²³⁾

Die Opposition war auf den Präsidenten aufs höchste erbittert, weil er schon am 14. September hartnäckige Tumultuanten gewaltsam aus dem Hause hatte entfernen lassen, ohne durch die Geschäftsordnung dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein.

Dem Präsidenten, als er am 17. September die Sitzung eröffnet, werden die scheußlichsten Schimpfworte entgegengeschleudert, und ein Heidenstandal hebt an, ohne zu enden. Es wird gebrüllt, mit den Pultdeckeln gearbeitet, Ratschen werden gedreht, mit zinnernen Tellern, Kuhglocken und einem Waldhorn wird Musik gemacht. Der Präsident hat königliche Erlasse zu verlesen: er beginnt immer aufs neue, immer wieder vergeblich. Er unterbricht mehrere Male die Sitzung auf zehn Minuten, damit der Tumult sich lege. Er dauert ungeschwächt weiter. Da bezeichnet er die Abgeordneten, die dem Indemnitätsauschuß überwiesen werden sollen, demnach jetzt das Haus zu verlassen haben. Es sind ihrer 60. Sie bleiben. Die ganze Opposition schart sich in der Mitte des Hauses zusammen. Die um die Peripherie des Kreises befindlichen reichen einander die Hände und bilden so einen lebenden Zaun um die andern. Vorher hat die Opposition im Saale eine Art Barrikade gebaut, um sich

22) Tezner das.

23) Vgl. den *Pester Lloyd* 1912 Nr. 211 ff.

hinter ihr zu verschanzen. Der Präsident bietet die Polizei auf: 300 Schutzleute erscheinen im Saale. Der Polizeioberinspektor ersucht die Ausgewiesenen aufs höflichste, das Haus zu verlassen. Vergebens! Sie werden nun gewaltsam entfernt und jeder wehrt sich wie ein Verzweifelter. Ärzte behandeln in einem Zimmer des Hauses die Ramponierten.

Nach der Katastrophe ersucht der Präsident das Haus, will sagen die Majorität des Hauses, um Billigung seines Verfahrens: sie wird erteilt. Er sagt: jede Nation spricht ihr Todesurteil aus, die diese Erscheinungen ohne Ahndung hinnehmen würde. Der Präsident wäre seines ehrenvollen Platzes nicht würdig, wenn er solchen außerordentlichen Attentaten gegenüber seine Pflicht nicht erfüllen, von seinem Rechte keinen Gebrauch machen könnte.

Als am 18. September die Opposition wieder ähnlich obstruiert, nur daß sie auf polizeiliche Aufforderung sich aus dem Saale entfernt, bedauert der Präsident, daß jene „kindischen und schmachvollen Erscheinungen“ sich wiederholt haben, und brandmarkt das „skandalöse Benehmen“.

IV. Soll nun das Parlament seinem wirklich sehr hohen Berufe zugunsten des Staates und des Staatsvolkes in möglichst hohem Sinne und in möglichster Unge störtheit leben können, so ist ein Doppeltes dafür unbedingt erforderlich. Zunächst muß das Parlament unwürdige Mitglieder sich fern halten, eventuell ausstoßen können. Die Zünfte haben von sich gesagt: sie müßten so rein sein, wie von den Tauben belesen. Nach idealer Anforderung muß dies in erhöhtem Maße von dem zum Parlament ausgestalteten Volke gelten. Ein Parlament voll Würde bedeutet ein Volk, das streng auf seine Würde hält, wie das englische, und ein Parlament ohne Würde ein würdeloses Volk!

Des weiteren aber muß das Parlament die Machtmittel besitzen, deren es notwendig bedarf, um seine Arbeiten ungestört in bestimmter Zeitspanne erledigen zu können.

Diese beiden Machtvollkommenheiten zusammen ergeben eine sehr starke Gewalt des Ganzen über seine Teile.

Wer aber sichert deren gerechte Anwendung? Wer sichert das Mitglied gegen den Übergriff des Parlamentes?

Und da stoßen wir auf den schwächsten Punkt der ganzen Parlamentsverfassung. Von ihm allein kann die Obstruktion ihre Berechtigung abzuleiten wenigstens versuchen.

Es fehlt eine feste Gerechtigkeitsinstanz im Parlament und eine noch festere neben dem Parlament: denn es fehlt der Staatsgerichtshof, bei welchem das Parlamentsmitglied oder derjenige, der es zu sein behauptet, energischere Maßnahmen, die der Präsident oder das ganze Haus gegen ihn getroffen hat, anfechten kann.

Alle Parlamente der Welt stehen unter der fast absoluten Herrschaft des doch in Wahrheit sehr brutalen Majoritätsprinzips.²⁴⁾ Den einzigen Grund dafür hat schon Bentham formuliert. Er sagt: „Soweit der Wille der Mehrheit auch von dem allgemeinen Willen entfernt ist, so ist er ihm doch immer näher als der des Gegenteils, der Minorität.“ Die Majorität ist aber ihrer Natur nach parteiisch. In den ganz seltenen Fällen, in denen, wie bei den Verfassungsänderungen, eine $\frac{2}{3}$ - oder $\frac{3}{4}$ -Majorität verlangt wird, kann man von einem Veto der Minorität sprechen. Sonst gibt es ein solches nicht. Nicht einmal ein suspensives Veto besitzt sie gegen Beschlüsse, die ihre heiligsten Überzeugungen, nach ihrer Ansicht ihre vitalen Interessen verletzen.²⁵⁾ Und doch ließe sich ein solches im Interesse ihrer gerechten Behandlung zugunsten einer starken Minorität wohl denken.

Durch die Majorität wird nun auch der Präsident gewählt, sofern nicht der Herrscher den Vorsitzenden der ersten Kammer er-

24) Über dessen Entwicklung interessant v. Gierke, Über die Geschichte des Majoritätsprinzips 1913.

25) Nach der G. v. K o b u r g - G o t h a vom 29. März 1908 § 66 kann $\frac{1}{5}$ der Abgeordneten wenigstens eine Vertagung der Abstimmung verlangen.

nennt. Leider muß ich statt „der Präsident“ „die Präsidenten“ sagen: denn weit besser gäbe es nur einen, der natürlich im Einzelfall vertreten werden könnte.

Im Deutschen Reiche stellen nach Gebrauch die drei stärksten Fraktionen des Parlamentes die Präsidenten.

1. Nun sollte der Präsident das geborene Subjekt der Unparteilichkeit, also der geborene Beschützer auch der Minoritäten sein. Ich erkenne gern an, wie sich die Präsidenten der deutschen Parlamente ernsthaft bemühen, ihres Amtes gerecht und unparteiisch zu warten. Aber das Parlamentsrecht unterläßt jeden Schritt, diese Unparteilichkeit sicherzustellen: von unserem so unvollkommenen Parlamentsrecht ist das Präsidialrecht nach meiner Schätzung der allerschlechtesten Teil. Der Präsident bleibt stets in der unwürdigsten Abhängigkeit von der Majorität des Hauses.

Nie bin ich ein Apostel der Rezeption fremden Rechtes gewesen: mit vollster Bewunderung aber schaue ich hinüber nach England, folge ich der Entwicklung der Rechtsstellung des Sprechers, des speakers, und sage, dieser eine Präsident des englischen Unterhauses ist eine Schöpfung größter parlamentarischer Weisheit und Gerechtigkeit. Deshalb muß er das Vorbild für unsere Parlamentspräsidenten werden.²⁶⁾

Der speaker ist absolut unparteiisch. Vom Augenblick seiner Erwählung gehört er keiner politischen Partei mehr an. An der Debatte nimmt er nie teil; außer in dem einzigen Falle der Stimmengleichheit stimmt er nie mit. Bewährt er sich, so wählen ihn bei den Neuwahlen zum Parlament auch seine politischen Gegner. So erlangt England seine ausgezeichneten Dauerpräsidenten. Der berühmte speaker Arthur Onslow bekleidete diese Würde 34 Jahre lang (1727—1761). Welcher Schatz von Erfahrungen sammelt sich bei einem solchen Manne, welche Kunst der Leitung entwickelt sich



26) Vgl. zu dem Folgenden besonders Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus. S. 391 ff.

in ihm, welche Autorität wächst ihm an! Er allein entscheidet, ob ein Antrag zulässig oder geschäftsordnungswidrig ist; er allein stellt die Fragen an das Haus. Er kann unsachlichen und weit-schweifigen Dauerrednern befehlen, mit ihrer Rede aufzuhören. Er kann Mitglieder, die sich ungewöhnlich unparlamentarisch betragen, für den Rest des Tages und, mißachten sie die Autorität des Sprechers, für den Rest der Session ausschließen. „Schutz der Majorität gegen Obstruktion — sagt Redlich²⁷⁾ —, Schutz der Minorität gegen die Mehrheit sind gleichermaßen Pflichten des speakers.“

In welchem kolossalem Rechtsabstand von diesem grandiosen Vorsitzenden stehen die unseren, mögen sie auch noch so treffliche Männer sein und ihres Amtes tadellos warten!

Der Präsident bleibt Parteimann; er stimmt mit; er kann sich an der Debatte beteiligen; was aber das Schlimmste ist, er verharret in ständiger Abhängigkeit vom Haus, will sagen von der Majorität. In ganz wenigen kleineren Staaten behält der Vorsitzende sein Amt für die Dauer der Landtagsperiode, regelmäßig lächerlicherweise nur für die Session!

Zu den einfachsten selbstverständlichsten Maßregeln, wie der Wortentziehung nach zweimaligem erfolglosen Rufe zur Sache oder zur Ordnung, bedarf er regelmäßig der Zustimmung des Hauses.²⁸⁾ Gegen seine Maßnahmen, vom Rufe zur Sache abgesehen, kann das betroffene Mitglied bei dem Hause Einspruch erheben, und dieses entscheidet darüber. Der Konflikt wird also einfach wieder dem Majoritätsprinzip unterstellt! Es wäre ein bedauerlicher Irrtum zu glauben, dadurch würde die Autorität des Hauses gesteigert: es verliert dadurch nur an Ansehen, daß es beständig schulmeisterlich über seinem Präsidenten stehen will.²⁹⁾

27) A. a. O. S. 412.

28) S. Gesch.-Ord. des Reichstags § 60, des Preuß. Abgeordnetenhauses § 64.

29) Dem Parlaments-Präsidenten wären m. E. drei Pflichten feierlich aufzulegen: 1. die, seines Amtes in voller Unparteilichkeit zu warten; 2. die weitere, die Rechte und die Würde des Hauses gegen jedermann zu wahren; 3. die

2. Schon die Entscheidungen der Parlamente über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen des Vorsitzenden tragen richterlichen Charakter. Sie sind aber nicht die einzigen dieser Art, die den Parlamenten obliegen. Bekannt ist, daß die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder ihnen gleichfalls übertragen ist. Kein Akt bedarf größerer Unparteilichkeit, zu keinem ist das Parlament weniger geeignet. Deshalb entscheidet in England, obgleich das Unterhaus zugleich gerichtlichen Charakter besitzt, über bestrittene Wahlen nicht mehr das Parlament, sondern die ordentlichen Gerichte. Auch Ungarn hat seinen Wahlgerichtshof. Analoges findet sich bei uns in Deutschland nur in Elsaß-Lothringen. Dort bestimmt die Verfassung § 9: „Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen der Landtagsmitglieder entscheidet der oberste Verwaltungsgerichtshof, bis zu seiner Errichtung ein Senat des Oberlandesgerichts.“

In allen diesen Fällen handelt es sich aber gar nicht um Streitfragen des Verwaltungs-, sondern des Staatsrechts. So wird die Gründung eines Staatsgerichtshofs neben dem Parlamente unbedingt erforderlich. Nichts steht im Wege, ihn mit dem Verwaltungsgericht zu einem Staats- und Verwaltungsgerichtshof zu verbinden und bei diesem einen besonderen Senat für staatsrechtliche Streitigkeiten einzurichten. Über die beste Besetzung dieses Staatsgerichtshofs wollen wir uns aber heute den Kopf nicht zerbrechen! Wir stellen nur seine Unentbehrlichkeit fest!

unaufschieblichen Geschäfte des Hauses in der Session zur Erledigung zu bringen. — Natürlich müßten ihm mit den Pflichten alle zu ihrer Erfüllung nötigen Rechte zuteil werden. — Die Pflicht des Präsidenten zur Unparteilichkeit der Amtsführung erwähnt von den Geschäftsordnungen keine; die der Wahrung der Rechte und der Würde der Volksvertretung sehr wenige (s. Schwarzburg-Sondershausen § 15. Vgl. Württemberg II § 6; Elsaß-Lothringen II § 17); die der Sorge „für möglichste Beschleunigung der Geschäftsbehandlung“ nur Württemberg I § 8 (vgl. Weimar § 10: „Sorge für den regelmäßigen und prompten Fortgang der Landtagsgeschäfte“). — Das ist doch sehr ungenügend!

Sind aber diese beiden Instanzen der Gerechtigkeit geschaffen — der unparteiische Präsident und der unparteiische Staatsgerichtshof —, dann sind die Rechte aller Mitglieder gegenüber dem Parlamente so weit sichergestellt, als dies überhaupt möglich ist, und jedes Bedenken schwindet, den Parlamenten die Machtvollkommenheiten zu geben, die ihnen zur Erhaltung ihrer Ehre, ihrer Autorität und ihrer Handlungs-, insbesondere ihrer Beschlußfähigkeit unentbehrlich sind.

V. Welches sind nun aber diese Machtvollkommenheiten?

A. Vor allem ist nötig, daß die Parlamente die Reinheit ihres Mitgliederbestandes wahren können. Sie müssen das Recht haben, unwürdige Mitglieder von sich fernzuhalten, eventuell aus sich auszuschalten. Dafür ist nach geltendem Recht ganz ungenügend gesorgt. Zwar derjenige, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, und der strafrichterlich zum Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte Verurteilte (vgl. RStGB. §§ 33/34, 81, 83, 87, 88, 89, 90, 95) ist gesetzlich parlamentsunfähig, und es versteht sich von selbst, daß das Parlament ihn gerade so wie den, der ungültig gewählt ist, aus- und abweisen kann.³⁰⁾ In Wahrheit handelt es sich hier aber nicht um ein richtiges Ausschließungsrecht, das prinzipiell nur gegen parlamentsfähige Mitglieder gegeben sein kann.

Unbestreitbar hat das Parlament nie die Gewalt, sich solches

30) Es ist ein großer Mangel, daß der größte Teil der Geschäftsordnungen (so auch die des Reichstags und die des preussischen Abgeordnetenhauses) bezüglich der Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder nicht zwischen den Gewählten, die passiv wahlunfähig sind, und den Wahlfähigen, die ungültig gewählt sind, unterscheidet. Die in den meisten Fällen zudem ja außerordentlich leichte Prüfung der passiven Wahlfähigkeit müßte unbedingt dem Eintritt des Gewählten in die Kammer zeitlich vorausgehen, was auch eine Anzahl von Geschäftsordnungen vorschreibt. — Da derjenige, dessen Wahl zu beanstanden ist, bis zur Ungültigkeitserklärung derselben Sitz und Stimme im Haus behält, kann es kommen, daß ein der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig Gegangener oder ein Ausländer eine wichtige Abstimmung zur nicht mehr ansehbaren Entscheidung bringt.

Ausschließungsrecht durch autonome Satzung beizulegen.³¹⁾ Nur Verfassung oder Gesetz können es dazu bevollmächtigen. Denn eine gesetzlich erworbene Parlamentsmitgliedschaft kann nicht auf Grund solchen autonomen Rechtes genommen werden. Das Parlament aber bedarf solchen Ausschließungsrechtes unbedingt, und da es ganz unmöglich erscheint, die Gründe dieser Ausschließung einzeln aufzuzählen, muß es ihm in allgemeiner Klausel eingeräumt werden. Stellt sich vielleicht heraus, daß das Mitglied früher wegen Landesverrats oder Zuhälterei oder Kaufs oder Verkaufs von Wahlstimmen verurteilt worden ist, so kann dem Parlamente, auch wenn der Gewählte hernach die bürgerlichen Ehrenrechte wiedererlangt haben sollte, doch wahrlich nicht zugemutet werden, ihn in seiner Mitte zu dulden! Ein solcher gehört doch nicht zu den Erwählten der Nation! Eine interessante Frage hat Bismarck in einem Artikel der „Hamburger Nachrichten“ vom 7. Juli 1894 angeregt. Ein Elsaß-Lothringischer Reichstagsabgeordneter hatte seinen Sohn auf die Kriegsschule von St.-Enr gebracht. Bismarck wies darauf hin, daß der Abgeordnete im Reichstag und seinen Kommissionen vertrauliche Dinge erfahren könne, deren Kenntnis für den französischen Offizier von größter Wichtigkeit sein dürfte; er sprach sich für die Möglichkeit des Ausschlusses aus, und ich glaube, man wird ihm recht geben müssen.

Zu solchem Ausschluß kann nur das Haus berechtigt sein, und man wird für den Beschluß eine erhöhte, etwa eine Dreiviertelmajorität fordern müssen.

Nach geltendem Recht besitzen es die wenigsten deutschen Parlamente, während das englische Unterhaus unbedingt unfit persons ausschließen kann.

Den Grund der Ausschließbarkeit bildet in Deutschland regelmäßig hartnäckige Nichterfüllung der Präsenzpflicht des

31) Abweichend Weimar, Geschäftsordnung § 25. Nimmt die Staatsgewalt solche Überschreitung der Autonomie in stillschweigender Billigung hin, so konvalisiert sie zu Parlamentsrecht.

Abgeordneten. Wenn öfter diese Pflichtverletzung die Fiktion des Verzichtes auf das Mandat bedeutet, so wird dadurch nur die Ausschließung höflich verschleiert. Eine Ausschließung wegen Unwürdigkeit besteht für das preussische Herrenhaus, aber nur in der eigentümlichen Form, daß auf Antrag eines Mitglieds das Haus den Ausstoßungsbeschuß faßt, weil es seinem Mitgliede „das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt“, und der König ihn genehmigt.³²⁾ Im übrigen kennen es nur Weimar (Geschäftsordnung § 25: der Abgeordnete hat die Pflicht der Verschwiegenheit verlehrt),³³⁾ Oldenburg (Verf. Art. 132: der Abgeordnete muß wegen Verbrechens oder Vergehens verhaftet sein und diese Haft muß länger als drei Tage gedauert haben; vgl. Geschäftsordnung § 101), viel umfassender aber Reuß Ä. L. (Verf. § 65 und Geschäftsordnung § 24) und Waldeck (Verf. § 68 und Geschäftsordnung § 38). In beiden Landtagen kann der Abgeordnete wegen unwürdigen Verhaltens in und außerhalb der Versammlung ausgeschlossen werden.

B. Ich wende mich jetzt zu den geschäftsordnungsmäßigen Abwehrmitteln der Parlamente wider die Angriffe auf ihre Handlungsfähigkeit, und fasse vor allem

1. die Attentate auf die Zeit des Parlamentes ins Auge.

Der englische Minister Gladstone hat einmal den schönen Ausspruch getan: Die Zeit des Hauses sei ein Schatz, der dem Lande gehöre! Man kann fortfahrend sagen: die Zeit des Mitgliedes ist der sorgfältig zu hütende Schatz des Hauses.

Das glimpflichste Mittel, die Zeit des Hauses zu sparen, ist der Ruf des abirrenden Redners zur Sache, dem, wenn er wirkungslos zweimal erfolgt ist, regelmäßig die Entziehung des Wortes folgen kann.³⁴⁾

³²⁾ Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854 §§ 9 u. 10.

³³⁾ S. oben S. 23, Note 31.

³⁴⁾ Auf das Detail des einschlagenden Parlamentsrechtes über diese Maßnahmen und auf ihre juristische Natur hier näher einzugehen, fehlt der Grund.

Den allgemeinen Redestrom zu dämmen — dazu dient der Schluß der Debatte vor erschöpfter Rednerliste oder Redelust. Parlamente aber, die diese sogenannte Clöture in ihren Geschäftsordnungen nicht kennen, und die fälschlich glauben, alle ihre Rechte seien in ihrer Geschäftsordnung beschlossen, sind dann wehrlos gegen die Obstruktion mittels Entfesselung eines unendlichen Redestroms. Die Obstruktion hat von diesem Kampfmittel reichlichste Anwendung gemacht. Durch sie veranlaßt, hat das englische Unterhaus 1882 die Clöture eingeführt.

Mannigfaltig sind die Mittel, die Redelust der einzelnen Mitglieder einzudämmen. In Hessen müssen alle, die sich zum Wort gemeldet haben, einmal gehört werden, ehe die Debatte geschlossen werden kann. Einzelne Geschäftsordnungen bestimmen, daß, von dem Berichterstatter abgesehen, der Redner in derselben Sache nur dreimal (Reuß J. L.) oder zweimal (Sachsen, Baden I § 26, II § 61, Weimar § 66) oder einmal (Bayern I § 43, II § 41: in der allgemeinen Diskussion) zum Wort gelassen werden darf. Sehr zu loben, wenn auch vielleicht ein wenig zu weit gehend, sind die spartanischen Neigungen von Braunschweig und Oldenburg. In Braunschweig darf der Abgeordnete in derselben Angelegenheit nur zweimal und höchstens jedesmal nur 20 Minuten, in Oldenburg nur zweimal, jedesmal aber nur 15 Minuten sprechen. Welche Weisheit und welcher Segen! Natürlich kann das Haus die Erlaubnis zu längerem Vortrag erteilen.

2. Das einzelne Mitglied kann aber auf eine noch viel unparlamentarischere Weise als durch Mißbrauch der Redefreiheit das Haus in seiner Arbeit aufs intensivste stören. Das mildeste Mittel, diesem Gebaren entgegenzutreten, ist der so unendlich vielseitige Ordnungsruf. Er dient vor allem zur Wahrung der Würde des Hauses gegenüber dem einzelnen Mitglied; er kann zugleich die einzige, freilich höchst ungenügende Remedur gegen Wortbelitte sein, deren sich das Mitglied gegen den Monarchen, gegen den Staat, gegen das Parlament, gegen Mitglieder desselben oder Personen

außerhalb des Hauses schuldig gemacht hat. Ist der Ordnungsruf zweimal ohne jeglichen Erfolg geblieben, und ist die Ordnungswidrigkeit derart, daß sie die weitere Verhandlung unmöglich macht, so kapituliert leider nach den meisten Geschäftsordnungen zunächst das Parlament vor dem Ruhestörer, und der Präsident unterbricht die Sitzung auf kurze Zeit oder vertagt sie.

Es sind nur vier Geschäftsordnungen, welche dem Parlamente die Weiterarbeit durch Ausweisung des Störenfriedes ermöglichen wollen, und zwar die Geschäftsordnungen des Reichstags seit dem 16. Februar 1895 (§ 60),³⁵⁾ des preußischen Abgeordnetenhauses seit 6. Mai 1910 (§ 64), die württembergische vom 12. August 1909 (§ 43) und die von Schwarzburg-Sondershausen vom 15. Februar 1912 (§ 72). Alle vier sind autonome Geschäftsordnungen. Voraussetzung der Verweisung aus der Sitzung ist „grobliche Verletzung der Ordnung“ (Reichstag), „besonders grobe, die Würde des Hauses schädigende Verletzung der Ordnung“ (Preußen), „fortgesetzte grobliche Verletzung der Ordnung in der Sitzung“, welche „die sachliche Fortführung der Verhandlungen unmöglich macht“ (so übereinstimmend Württemberg und Schwarzburg). Schwarzburg verlangt noch vorausgehende Androhung, Württemberg wiederholte Androhung. Subjekt der Ausschließung ist der Präsident, in Schwarzburg der Landtag.

Diese Ordnungen unterscheiden sich dadurch, daß drei von ihnen, wenn der Ausgewiesene den Saal nicht freiwillig verläßt, seine gewaltsame Entfernung ausdrücklich gestatten, während die Geschäftsordnung des Reichstags vorschreibt (§ 61), daß der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben könne.

35) Schon in dem sehr verständigen Entwurf zu einem „Gesetz, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder“ vom 12. Februar 1879 (sog. Maulkorbgesetz § 3) hatte Bismarck dem Reichstage vorgeschlagen, der Reichstag solle ein Mitglied „wegen einer bei Ausübung seines Berufes begangenen Ungebühr“ auf bestimmte Zeitdauer, eventuell bis zum Ende der Legislaturperiode „ausschließen“ können. S. Stenogr. Ber. des Deutschen Reichstags 1879, IV. Bd., Anlagen S. 326 ff.

Vermöge er sich kein Gehör zu verschaffen, so bedede er sein Haupt, wodurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen sei.

Es ist bekannt, daß anläßlich der Weigerung des Abgeordneten Borchardt am 9. Mai 1912 im preußischen Abgeordnetenhaus, der Ausweisung des Präsidenten Folge zu leisten, welche Weigerung zur polizeilichen Entfernung des Abgeordneten geführt hat, die Berechtigung der Geschäftsordnungsbestimmungen dieses Inhaltes lebhaft angefochten worden ist.³⁶⁾

Diese Anfechtung ergibt sich bei gewissenhafter Prüfung als unbegründet.³⁷⁾ Auch das Reichsgericht hat in diesem Sinne gesprochen.³⁸⁾ Wenn die Verfassungsgesetze den Parlamenten das Recht der autonomen Geschäftsordnung zugestehen, so tun sie es vorbehaltlos und überlassen ihnen insbesondere, das Rechtsverhältnis des Parlamentes zu seinen einzelnen Mitgliedern, soweit es nicht bruchstückweise durch die Verfassung selbst geregelt ist, vollständig zu bestimmen.

Die Wahl zum Parlamentsmitglied gibt nun in Verbindung mit ihrer Annahme dem Gewählten nur die Mitgliedschaft am Parlament; seine ganze Rechtsstellung in und zu demselben wird aber lediglich bestimmt durch die Verfassung und die Geschäftsordnung. Daß insbesondere die Parlamente die Maßnahmen treffen dürfen, ja müssen, die sie zur Erledigung ihrer Pflichten für erforderlich erachten, kann nicht bestritten werden; und wenn ein Mitglied das Haus an seiner Pflichterfüllung hindert, so darf es sich wahrlich nicht beschweren, wenn das Parlament sich solcher Störung durch das notwendige Mittel dazu entledigt.³⁹⁾

36) Über den Fall Borchardt-Leiner s. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses 1912, V. Bd. (Sitzung vom 9. Mai 1912) S. 5649/50; 5703 ff. Über die Ausweisung Singers aus dem Reichstag am 4. Dezember 1902, der aber doch schließlich im Saale blieb — es war ein Mißverständnis untergelaufen —, s. Stenogr. Ber. des Reichstags, Session 1900—1903, VIII, S. 6893 ff.

37) Irrig ich selbst Handbuch des Strafrechts I S. 673.

38) S. RG. II vom 6. Mai 1913 gegen Borchardt und Leiner (Entsch. XLVII, S. 270 ff.).

39) Zu dem Fall Borchardt s. Hamm und Heinemann, Deutsche Juristenzeitung 1912 S. 649 ff.; 1913 S. 856/7.

Die Geschäftsordnungsbestimmung des Reichstags in § 61 entbehrt nun der Säkung, das renitente Mitglied könne aus dem Hause entfernt werden; und so wirft sich die Frage auf, ob ein höhnißches Wort des Abgeordneten Singer in der Reichstagsitzung vom 16. Februar 1895 Recht behält. Der Abgeordnete, dessen Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei hier vollständig außer Betracht bleibt, der vielmehr nur als Kritiker interessiert, äußerte sich dahin: „Ein Abgeordneter wird sich durch die Verweisung aus der Sitzung auch nicht imponieren lassen; er wird, um den Skandal auf die Spitze zu treiben, im Saale verbleiben, und was ist dann der Erfolg der ins Auge gefaßten Maßregel? Dann, meine Herren, bleibt der zu bestrafende Abgeordnete Sieger über den Reichstag, indem er den Präsidenten zwingt, die Sitzung aufzuheben.“

Nun versteht sich von selbst, daß der Reichstagspräsident bei der Weigerung des Ausgeschlossenen, sich zu entfernen, genau nach § 61 der Geschäftsordnung zu verfahren hat. Eine ganze Anzahl anderer Geschäftsordnungen enthalten für fortgesetzte Störung aus der Mitte des Hauses ähnliche Bestimmungen, auch wenn sie die Ausschließung der störenden Mitglieder nicht ausdrücklich gestatten. Es sind das Versuche, dem Hause die Verhandlungsmöglichkeit zu verschaffen, ohne daß es nötig hätte, sich an einzelnen Mitgliedern zu vergreifen. Sie erklären sich alle aus der Hoffnung, daß die Aussetzung der Sitzung den störenden Elementen ihr Unrecht zum Bewußtsein bringen und sie so zum Verzicht auf weiteres störendes Verhalten veranlassen würde.

Man muß aber doch der Frage näbertreten, was geschehen soll, wenn diese Hoffnung sich täuscht, und wenn die Störung nach Wiederaufnahme der Sitzung ihren Fortgang nimmt?

C. Diese Frage aber hat sofort eine viel weiter gehende zur Folge: nämlich die, ob in der Tat alle Rechte des Hauses in den Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung erschöpft sind?

Nun könnte man aus der vorsichtigen Fassung einzelner Ge-

Geschäftsordnungen wohl schließen müssen, daß sie jede Gewaltanwendung gegen das einzelne Mitglied des Hauses für unzulässig und das Mitglied insoweit auch dem Hause gegenüber für immun erklären wollen. Manche bringen so ängstlich zum Ausdruck, daß Gewalt nur gegen störende Zuhörer auf der Tribüne angewandt werden dürfe. Wenn diese Auslegung richtig wäre, worüber ein Zweifel doch sehr wohl möglich ist, dann würde darin eine gesetzliche oder autonome Beschränkung des Notwehrrechtes des Hauses gegen seine Mitglieder zu erblicken sein. Eine gesetzliche Beschränkung wäre als gültig, eine autonome als ungültig zu betrachten. Der autonome Verzicht könnte jeden Augenblick tatsächlich widerrufen werden.

Sieht man aber von solchen ausdrücklichen Beschränkungsversuchen einmal ab, so kann darüber gar kein Zweifel sein, daß das Notwehrrecht des Hauses, das mit seiner Existenz ohne weiteres und ohne jedes geschriebene Wort gegeben ist, in vollem Umfange neben den Satzungen der Geschäftsordnung bestehen bleibt.⁴⁰⁾

Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze Tätigkeit der Parlamente als eine staatsrechtliche Pflichterfüllung betrachtet werden muß. Kein Haus braucht sich gefallen zu lassen, in dieser Pflichterfüllung anders als höchstens vorübergehend gestört zu werden. Daraus ergibt sich aber ganz zweifellos das Recht jeder Kammer, Mitglieder, die sie dauernd an ihrer Arbeit stören, welche auf mehrmalige Aufforderung sich nicht zum Ziele legen, aus der Sitzung auszuschließen und nötigenfalls zwangsweise entfernen zu lassen. Dieses Recht besteht, auch wenn die Geschäftsordnung davon nichts sagt, und von dem Augen-

40) S. auch Hubrich, Redefreiheit S. 435 ff. Mit erfreulicher Energie tritt v. Bar im Recht 1912 S. 204 ff. für dies Notwehrrecht der Parlamente auch ohne geschäftsmäßige Ermächtigung ein. Sehr richtig auch Schmid, Parlamentar. Sondergewalt S. 94: Die Notwehr „besteht unabhängig von der Geschäftsordnung und der Sondergewalt auf Grund des Strafrechts“.



blicke an, von welchem der Ausgewiesene noch im Hause bleibt, verweilt er darin ohne jede Berechtigung. Denn die Verfügung über die Räume des Hauses steht allein beim Haus: dieses hat seinen eigenen Hausfrieden, und das rechtmäßig ausgewiesene Mitglied, das trotz der Ausweisung im Hause verbleibt, wird zum Hausfriedensbrecher.⁴¹⁾ Damit ist das Recht des Hauses, es gewaltsam entfernen zu lassen, eo ipso gegeben. Ob das Haus den Friedbrecher durch seine eigenen Organe oder durch die Polizei hinausbringen läßt, steht durchaus im Ermessen des Hauses. Auf dessen Requisition muß die Polizei ihm zur Entfernung des Friedbrechers Beistand leisten.

VI. Zur Aufklärung der Rechtslage empfiehlt es sich, zwei Vorgänge auf ihre strafrechtlichen Eigenschaften noch etwas schärfer zu beleuchten, und mir als Kriminalisten liegt dies besonders nah.

1. Zuwörderst den Ausschluß aus der Sitzung — verbunden mit der Weigerung des Ausgeschlossenen, den Sitzungsaal zu verlassen, und infolge davon der gewaltsamen Entfernung. Hier ist zu unterscheiden. Erfordert die Ausschlußerklärung seitens des Präsidenten bestimmte formelle Voraussetzungen, wie etwa zweimaligen vergeblichen Ordnungsruf, und diese Voraussetzungen fehlen, so ist die Ausschlußerklärung rechtlich nicht bindend, und das Mitglied des Hauses braucht sich nicht entfernen zu lassen, kann vielmehr gegen die versuchte Gewalt Notwehr anwenden. Ist der Ausschluß aber formell gültig erklärt, materiell jedoch vielleicht nicht gerechtfertigt, weil grobe Ordnungswidrigkeit in der Tat nicht vorliegt, so muß der Ausgeschlossene sich doch entfernen und kann sein Recht nur auf dem Wege der Reklamation an das Haus, eventuell an den Staatsgerichtshof wahren.

Es hat sich im preußischen Abgeordnetenhause der ganz korrekt ausgeschlossene Abgeordnete Borchardt darauf berufen, seine gewaltsame Entfernung falle unter den § 105 des deutschen Strafgesetzbuches und stehe unter einer Maximalstrafe von 5 Jahren

41) So auch das Reichsgericht. S. oben S. 27, Note 38.

Zuchthaus. In der That scheint nach dem Wortlaut des Gesetzes der objektive Tatbestand des Verbrechens zweifellos vorzuliegen. Denn dieser besteht in der gewaltsamen Entfernung eines Parlamentsmitgliedes aus dem Parlament. Aber der Schein trügt wirklich. Es handelt sich im § 105 immer nur um Mitglieder, die das Recht der Anwesenheit im Hause und der Mitwirkung an dessen Geschäften besitzen. Das ist aber gerade von dem Mitglied, das den Hausfrieden bricht, nicht zu behaupten, und demgemäß kann von der Anwendung des Strafgesetzes, selbst wenn man von der Frage der Verschuldung der das Mitglied gewaltsam Entfernenden vollständig absteht, keine Rede sein. Wird die gewaltsame Entfernung durch Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 113 des Strafgesetzbuches vorgenommen, und der Ausgeschlossene leistet diesen gewaltsamen Widerstand, so wird er, wenn nicht sein guter Glaube den rechtswidrigen Vorsatz ausschließt, in der That nach StGB. § 113 straffällig.

2. Nun ist die vorfällige Störung oder Hinderung des Parlaments in seiner ordnungsmäßigen Pflichterfüllung leider nicht als solche unter Strafe gestellt. Hierin bedürfen unsere Strafgesetze zweifellos der Dervollständigung. Auch kennen wir nicht die Mißachtung des speaker, den contempt of court, als besonderes parlamentarische Delikt mit seinen schweren Folgen. Denken wir uns aber Obstruktionsvorgänge, wie ich sie vorher am ungarischen Abgeordnetenhaus anschaulich gemacht habe, und denken wir uns die Ausschlußerklärung als noch nicht erfolgt, so sind die tumultuarischen Abgeordneten nach unserem Strafgesetzbuch zunächst der beiden Delikte des ruhestörenden Lärms und des groben Unfugs schuldig (StGB. § 360, 11).⁴²⁾

Wollen sie aber das Parlament gewaltsam an der Fassung von Beschlüssen hindern oder zur Fassung ihnen genehmer Beschlüsse

42) Grober Unfug ist auch ganz zweifellos die frivole Dauerrede, und zwar durch Reichsverfassung A. 22 und StGB. § 11 nicht für straflos erklärter grober Unfug. Jeden Augenblick kann das Haus Notwehr dagegen üben.

nötigen, so machen gerade sie sich des Verbrechens des StGB. § 105 schuldig,⁴³⁾ und gegen diese Verbrecher einzuschreiten sind dann Polizei und Staatsanwaltschaft von Amts wegen verpflichtet. Sollte etwa während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges eine Partei den Reichstag rechtswidrig hindern wollen, die von der Regierung für die Kriegsführung geforderten nötigen Mittel zu bewilligen, so würde mit diesem Attentat auf den Reichstag noch ein Landesverrat gegen das Deutsche Reich ideell konkurrieren (StGB. § 89).⁴⁴⁾ Um so unwidersprechlicher wird es, daß das Parlament gegen solche geradezu verbrecherischen Angriffe das Notwehrrecht besitzt.

VII. Daraus ergibt sich, daß auch die Parlamente mit ganz ungenügenden Geschäftsordnungen durchaus in der Lage sind, einer tumultuarischen Obstruktion Meister zu werden, und daß der Präsident des ungarischen Abgeordnetenhauses seinerzeit gegenüber der obstruierenden Minorität vollkommen rechtmäßig gehandelt hat. Er hat nur das Notwehrrecht des Hauses mit der gebotenen Energie zur Durchführung gebracht! Der Tatsache aber, daß alle Parlamente dieses köstliche Recht besitzen, und zwar um nötigen Falles davon Gebrauch zu machen, müssen sich alle Parlamente voll bewußt werden. Sagen sie jedoch vor seiner Anwendung, so muß man ihnen zurufen, was Bismarck 1848 Friedrich Wilhelm IV. zurief: „Mut! Mut! Mut!“ Denn niemand kann sie retten, als sie sich selbst!

Eine große Verlegenheit kann aber für das parlamentarische Leben dadurch entstehen, daß durch gewaltsame Entfernung oder durch Abstinenz einer großen Minorität das Haus beschlußunfähig

43) Das Mittel der Gewalt wird im GB. dazu nicht ausdrücklich gefordert: es ist aber aus den §§ 105 a. E., 106 und 107 zu ergänzen. Siehe mein Lehrbuch des Strafrechts II S. 819 ff.

44) Wäre das Deutsche Reich in einen Notwehrkrieg verwickelt (s. Reichsverfassung A. 11, 2), und die Majorität des Reichstags lehnte in ordentlicher Abstimmung den Antrag auf Bewilligung der nötigen Kredite ab, so würden die Ablehnenden gleichfalls des Landesverrats schuldig sein, müßten aber kraft ihrer Immunität leider straflos bleiben.

wird. Gegen dieses Übel ist das nötige Heilkraut noch unbekannt. Mandatsverlust und die Auflösung des Hauses könnten nur dann helfen, wenn zu hoffen wäre, daß die Wiederwahl der obstruierenden Mitglieder unterbliebe.

VIII. Je stärker aber die Machtmittel der Parlamente gegen ihre Mitglieder sind, um so höher steigt deren Verantwortung bei ihrem Gebrauch; und gerade weil der Konflikt des Hauses mit einem Teil seiner Mitglieder immer die Form des Kampfes zwischen Majorität und Minorität annehmen muß, und die vielleicht leidenschaftlich nicht minder erhitze Mehrheit sich zu Ungerechtigkeiten gegen Mitglieder der Minderheit fortreißen läßt, ist es unbedingt notwendig, daß die Gerechtigkeit ihrer Maßnahmen von allen Betroffenen sofort bei dem Staatsgerichtshof angefochten werden kann. Das Recht steht über dem Parlament, um gleichmäßig das Haus vor den Unbilden seiner Mitglieder, seine Mitglieder aber ebenso unparteiisch gegen Unbilden seitens des Hauses zu schützen. Nur wenn dieser Rechtsschutz in vollstem Umfang gewährleistet und geübt wird, darf man sicher darauf rechnen, daß die Parlamente ihrer segensreichen Tätigkeit dauernd erhalten werden können, weil Majorität und Minorität sich als untrennbare Teile desselben von der Gerechtigkeit beherrschten Ganzen begreifen und achten gelernt und die Wahrheit erkannt haben: daß die Parlamente, obgleich ihnen der Name vom „Reden“ gegeben worden ist, nicht Palästre der Beredsamkeit oder gar öder Geschwätzigkeit zu sein berufen sind, vielmehr die Bildungsstätten wichtigster wohl überlegter Volksbeschlüsse — maßgebend für die Zukunft und das Schicksal der Staatsvölker wie der Staaten. Denn deren Los ist untrennbar miteinander verbunden!

Anhang.⁴⁵⁾

Für das deutsche Parlamentsrecht habe ich im folgenden außer den Verfassungsgesetzen an Parlamentsordnungen benutzt:

I. Deutsches Reich.

1. Geschäfts-Ordnung für den Reichstag. Amtliche Ausgabe vom 8. Mai 1912. 70 §§. Autonom.
2. Berichtigte Geschäftsordnung für die erste Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. Vom 21. und 22. Dezember 1911 und vom 1. Mai 1912. 59 §§. Autonom.
3. Geschäftsordnung für die zweite Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dezember 1911. 75 §§. Autonom.

II. Preußen.

1. Geschäftsordnung für das Herrenhaus. Vom 15. Juni 1892. 82 §§. Autonom.
2. Geschäfts-Ordnung für das Preussische Haus der Abgeordneten. Amtliche Ausgabe vom Dezember 1910. 74 §§. Autonom.

III. Bayern.

1. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend. Vom 19. Januar 1872, mit Abänderungsgesetz vom 4. Juli 1904. 40 Artikel.
2. Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräte. Vom 29. Mai 1896. 56 §§. Autonom.
3. Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten. Vom 8. August 1904. 59 §§. Autonom.

IV. Königreich Sachsen.

1. Landtagsordnung. Vom 12. Oktober 1874. Mit Abänderungsgesetzen vom 9. August 1904 und vom 19. Februar 1909. 39 §§. Gesetz.
2. Geschäftsordnung für die erste Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen. Vom 16. October 1875. 41 §§. Autonom.
3. Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen. Vom 13. Oktober 1874 mit den durch die Nachträge vom 15. März 1894 und 24. März 1896 erfolgten Abänderungen. 45 §§. Autonom.

45) Trotz weitgehender Unterstützung der Bibliothek der Gehe-Stiftung, trotz freundlichen Entgegenkommens einzelner Regierungen, trotz mannigfacher Freundeshilfe war die Sammlung des Materials nicht leicht.

V. Württemberg.

1. Geschäftsordnung der Württ. Ersten Kammer. Vom 13. Juli 1910 und 5. Oktober 1912. 82 §§. Autonom.
2. Geschäftsordnung der Württ. Zweiten Kammer. Vom 12. August 1909. 80 §§. Autonom.
3. Gemeinsame Geschäftsordnung beider Kammern der Ständeversammlung. Festgestellt durch die Beschlüsse der Ersten Kammer vom 5. Juli 1907 und 14. August 1909; der Zweiten Kammer vom 12. August 1909. 23 §§. Autonom.

VI. Baden.

1. Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden. Karlsruhe 1874. Ohne Datum! 87 §§. Autonom.
2. Geschäfts-Ordnung für die Zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Baden. Vom 16. Juli 1912. 91 §§. Autonom.

VII. Hessen.

Gesetz die landständische Geschäftsordnung betreffend. Vom 17. Juni 1874. Mit Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1901. 61 Artikel.

VIII. Sachsen-Weimar.

Revidirte Geschäfts-Ordnung für den Landtag im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach vom 1. April 1878. 92 §§. Landesgesetz.

IX. Oldenburg.

Geschäftsordnung des Landtags des Großherzogthums Oldenburg, 1900. Ohne weiteres Datum. 115 §§. Autonom.

X. Braunschweig.

Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogthums Braunschweig. Vom 19. Mai 1912. Mit Abänderungsgesetz vom 18. März 1913. 91 §§. Gesetz.

XI. Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 23. April 1868, die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betreffend. 39 §§.

XII. Sachsen-Altenburg.

Landschaftliche Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858. Mit Nachtragsgesetz vom 21. Januar 1910. 62 §§. Gesetz.

XIII. Sachsen-Coburg-Gotha.

Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha. Vom 29. März 1908. 92 §§. Gesetz.

XIV. Anhalt.

Gesetz, die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betreffend. Vom 24. Januar 1876. Mit Abänderungsgesetz vom 26. Februar 1891. 68 §§.

XV. Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz vom 19. Januar 1872, die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betreffend. Mit Nachtragsgesetz vom 25. März 1904. 78 §§.

XVI. Schwarzburg-Sondershausen.

Geschäftsordnung des Landtags für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. 120 §§. Autonom, aber im Gesetzblatt veröffentlicht.

XVII. Waldeck.

Geschäftsordnung. Ohne jedes Datum. Autonom. 48 §§.

XVIII. Reuß Älterer Linie.

Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Reuß älterer Linie. 48 §§. Autonom.

XIX. Reuß Jüngerer Linie.

Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Reuß jüngerer Linie. Ohne Datum. 54 §§. Autonom.

XX. Schaumburg-Lippe.

Geschäfts-Ordnung für den Landtag des Fürstentums Schaumburg-Lippe. Ohne Datum. 26 §§. Autonom.

XXI. Lippe.

Geschäfts-Ordnung für den Landtag des Fürstentums Lippe vom 25. Januar 1877. 48 §§. Autonom.

Gerade auch unter den Geschäftsordnungen der kleineren Staaten befinden sich einige, die besonderer Beachtung wert sind. Ich möchte besonders auf die von Braunschweig und die sehr sorgfältige von Schwarzburg-Sondershausen verweisen.

